

Beispiel:

Der private Betrieb hatte ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr des Betriebes mit staatlicher Beteiligung

Gewinn vom 1. Juli 1955 bis 31. März 1956	108 000 DM 100%	108 000 DM
Gewinn vom 1. April 1956 bis 31. Dezember 1956	144 000 DM 50 %	72 000 DM
Gewinn aus Gewerbebetrieb des persönlich haftenden Gesellschafters für 1956 (für 18 Monate) darauf Einkommensteuer laut Tabelle F, Steuerklasse 1		<u>180 000 DM</u>
anteiliger Gewinn aus Gewerbebetrieb für 12 Monate (180 000 DM X 12)		137 736 DM
18	120 000 DM	
darauf Einkommensteuer laut Tabelle F, Steuerklasse 1	87 336 DM	
(87 336 DM X 18)		
umgerechnet auf 18 Monate -----^2-----		131 004 DM
Differenz:		<u>6 732 DM</u>

Diese Differenz ist von der Einkommensteuer abzusetzen, die sich laut Tabelle F unter Anwendung der zutreffenden Steuerklasse für das steuerliche Einkommen ergibt.

§ 14

Umsatzsteuer

(1) Umsatzsteuer ist anlässlich der Umwandlung des Privatbetriebes in einen Betrieb mit staatlicher Beteiligung nicht zu erheben.

(2) Soweit der Privatbetrieb die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten entrichtet hat, entsteht für die noch nicht vereinnahmten Entgelte die Umsatzsteuerschuld bei dem Betrieb mit staatlicher Beteiligung mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt wird.

hat am 1. April 1956 begonnen und endet am 31. Dezember 1956. Der Gewinn des eingebrachten Betriebes entfällt zu 100 %, der Gewinn des Betriebes mit staatlicher Beteiligung zu 50 % auf den persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 15

Grunderwerbsteuer

Grund erwerbsteuer wird nicht erhoben, soweit mit dem Entstehen eines Betriebes mit staatlicher Beteiligung der Übergang von Grundstücken in das Vermögen dieses Betriebes verbunden ist.

V. Schlußbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung und, soweit in den Gesellschaftsverträgen ein früherer Beginn des ersten Geschäftsjahres des Betriebes mit staatlicher Beteiligung festgelegt ist, mit dem Beginn des ersten Geschäftsjahres in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium der Finanzen

R u m p f
M f n i s t e r

Berichtigung

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung vom 1. September 1955 (erschienen als Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

- In der Anordnung zur Einführung der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung muß es heißen:
§ 5 Abs. 2 Zeile 2 (S. 6)
anstatt „Buchstabe b“ und „§ 70 Nr. 1“
richtig „Buchstabe h“ und „§ 70 Nr. 2“
- In der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung muß es heißen:
§ 45 Zeile 2 (S. 36)
anstatt „bewegen“ richtig „**begegnen**“,
§ 102 Abs. 4 Zeile 7 (S. 55)
am Rande „**Bild 84**“,
§ 8 — WN — Abs. 2 Zeile 2 (S. 69)
anstatt „Groß-Schmießow“
richtig „Groß-Schwießow“,
§ 7 — Me — (S. 71)
am Rande „**Bild 89**“,

§§ 1, 5 und 12 — Mä — (S. 72, 74 und 76)

anstatt „(S. 80 ff.)“ richtig „(S. 81 ff.)“,

§ 19 — Mä — Abs. 2 Zeile 1 (S. 79)

anstatt „Buchstaben a und b“

richtig „Buchstaben a und b“,

Anlage zu §§ 1, 5 und 12 — Mä — (S. 96) lfd. Nr. 52

anstatt „Priorsbrücke“ richtig „**Priorsbrück**“,

§ 8 — Sa/Un — Abs. 1 Zeile 2 (S. 101)

anstatt „km 27,2“ richtig „(km 27,2)“,

§ 16 — El — Abs. 1 Zeile 2 (S. 107)

anstatt „Dr.-Kurt-Fischer-Brücke“

richtig „Dr.-Rudolf-Friedrichs-Brücke“,

§ 8 — ELK — (S. 125)

anstatt „Kanalböschung“

richtig „**Kanalböschungen**“,

Anlage 1 (S. 127)

anstatt „gehen nach Steuerbord“

richtig „**gehe** nach Steuerbord“

und auf der letzten Zeile

anstatt „91 b“ richtig „91 **Buchstabe b**“,

Anlage 4 (S. 138)

muß das Hecklicht der Darstellungen 3 und 4 **gelb** sein.